

Stand: 01.07.2009

Was wird gefördert?	
<p>Welche Art von Lehrgängen wird gefördert?</p>	<p>Generell gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fortbildungsmaßnahmen müssen mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.• Die angestrebten Abschlüsse müssen einen anerkannten Ausbildungsberuf (nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung) oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss voraussetzen.• Die Fortbildungen müssen mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abschließen oder als Fortbildung nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft durchgeführt werden. <p>Vollzeitmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn sie nicht länger als drei Jahre dauern, von denen aber nicht mehr als zwei Jahre gefördert werden.• Wenn in jeder Woche eines Monats an mindestens 4 Werktagen Unterricht stattfindet und• wenn mindestens 25 Wochenstunden absolviert werden. <p>Teilzeitmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn sie nicht länger als vier Jahre dauern (inklusive möglicher Zwischenzeiten) und• wenn sie mindestens eine Unterrichtsdichte von 150 Unterrichtsstunden (in Form von Lehrveranstaltungen) innerhalb von 8 Monaten erreichen (d.h. durchschnittlich 18,75 Stunden je Monat). <p>Fernunterrichtslehrgänge:</p> <ul style="list-style-type: none">• Soweit sie nach § 12 Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sind oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger durchgeführt werden. <p>Neue Lernformen:</p> <ul style="list-style-type: none">• EDV-gestützte Unterrichtskonzepte, soweit sie durch Nahunterricht unterstützt werden und Erfolgskontrollen enthalten.

Fragen und Antworten zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Stand: 01.07.2009

Wer kann Anträge stellen?		
	<i>Maßnahmebeginn bis 30.06.2009</i>	<i>Maßnahmebeginn ab 01.07.2009</i>
Wer wird gefördert?	<p>Personen, die eine Fortbildung im kaufmännischen Bereich, im Handwerk, im Gesundheitswesen oder dergleichen absolvieren, die üblicherweise auf einem Ausbildungsberuf aufbaut.</p> <p>Darunter fallen z.B. Fortbildungen zum Meister, zum staatlich geprüften Techniker und Betriebswirt, zur Fachkrankenschwester, Pharmareferentin oder Heilpädagogin, div. IHK-Fachwirte, Bilanzbuchhalter oder IT-Fachkräfte.</p> <p>Die Antragsteller dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist (z. B. ein Hochschulabschluss).</p>	<p>Personen, die eine Fortbildung im kaufmännischen Bereich, im Handwerk, im Gesundheitswesen oder dergleichen absolvieren, die üblicherweise auf einem Ausbildungsberuf aufbaut.</p> <p>Darunter fallen z.B. Fortbildungen zum Meister, zum staatlich geprüften Techniker und Betriebswirt, zur Fachkrankenschwester, Pharmareferentin oder Heilpädagogin, div. IHK-Fachwirte, Bilanzbuchhalter oder IT-Fachkräfte.</p> <p>Die Antragsteller dürfen in der Regel noch nicht durch das AFBG gefördert worden sein (ausnahmsweise kann auch eine zweite Förderung erfolgen) und sie dürfen nicht über einen Hochschulabschluss verfügen.</p>
Welche Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung?	<p><i>Maßnahmebeginn bis 30.06.2009</i></p> <p>Förderungsberechtigt sind Deutsche und neben bestimmten Gruppen von bevorzugten Ausländern (z.B. Mitgliedstaaten der EU) auch solche Ausländer, die sich bereits drei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und gleichzeitig rechtmäßig erwerbstätig (ohne Ausbildungszeiten) gewesen sind.</p>	<p><i>Maßnahmebeginn ab 01.07.2009</i></p> <p>Förderungsberechtigt sind Deutsche und Ausländer, insbesondere mit Daueraufenthaltsrecht oder Niederlassungserlaubnis. Dies ist über den Aufenthaltstitel nachzuweisen.</p> <p>Förderungsberechtigt sind auch solche Ausländer, die sich bereits drei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und gleichzeitig rechtmäßig erwerbstätig (inklusive Ausbildungszeiten) gewesen sind.</p>
Gibt es eine Altersbeschränkung?	Nein, die Förderung ist unabhängig vom Alter.	

Wie erfolgt die Antragstellung?	
Wo finde ich Informationen zur Förderung?	Informationen finden Sie im Internet unter www.nbank.de und http://www.meister-bafoeg.info
Wo muss der Antrag gestellt werden?	Für Fortbildungsteilnehmer mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen oder Bremen muss der Antrag bei der NBank gestellt werden. Personen aus anderen Bundesländern müssen sich an das dort zuständige Amt wenden. Adressen sind unter www.meister-bafoeg.info zu finden.

Fragen und Antworten zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Stand: 01.07.2009

<p>Wann muss der Antrag gestellt werden?</p>	<p>Die Förderung der Unterhaltsbeiträge erfolgt ab Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Monat des Antragseingangs. Der Antrag sollte daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (Maßnahmebeitrag) können noch bis zum letzten Unterrichtstag beantragt werden. Besteht der Lehrgang aus mehreren selbstständigen Abschnitten, endet die Antragsfrist jeweils zum Ende eines Maßnahmeabschnittes (z.B. Ausbiderschein, Meister-teile, Grundlagenteil Fachwirt).</p>	
<p>Muss für einzelne Abschnitte (z. B. Teile I bis IV der Meisterprüfung) jeweils ein neuer Antrag gestellt werden?</p>	<p>Die Förderung einzelner, nicht zusammen hängender Abschnitte muss grundsätzlich separat, zumindest durch Vorlage eines Formblattes B (Bescheinigung der Fortbildungsstätte) beantragt werden. Bei erstmaliger Antragstellung muss in einem Fortbildungsplan dargelegt werden, wann die einzelnen Abschnitte absolviert werden.</p>	
<p>Wie beantrage ich das Unterhaltsdarlehen für die Prüfungsvorbereitungsphase?</p>	<p><i>Maßnahmebeginn bis 30.06.2009</i></p>	<p><i>Maßnahmebeginn ab 01.07.2009</i></p>
	<p>Eine Förderung der Prüfungsvorbereitungsphase ist nicht möglich.</p>	<p>Die Beantragung erfolgt mit dem Formblatt G. Dieses ist spätestens bis zum letzten Unterrichtstag einzureichen. Eine Beantragung ist allerdings erst dann möglich, wenn der Prüfungstermin feststeht.</p>

Förderumfang		
	<i>Maßnahmebeginn bis 30.06.2009</i>	<i>Maßnahmebeginn ab 01.07.2009</i>
	<p>Wie wird gefördert?</p>	<p>Maßnahmebeitrag:</p> <p>Der Maßnahmebeitrag ist unabhängig vom Vermögen oder Einkommen des Antragstellers.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis max. 10.226 € der entstehenden Kosten (30,5 % Zuschuss; 69,5 % Darlehen) • Fachpraktische Arbeit in der Prüfung (z.B. Meisterstück) bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 1.534 € (nur Darlehen) • Kinderbetreuungskosten (für Kinder bis 10 Jahre) für Alleinerziehende, max. 113 € monatlich (Zuschuss)

**Fragen und Antworten zum
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**

Stand: 01.07.2009

	<p>Unterhaltsbeitrag:</p> <p>Bei Vollzeitmaßnahmen kann zusätzlich eine monatliche Förderung als Beitrag zu den Kosten der Lebensführung bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag ist vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie dem Einkommen des Ehegatten abhängig (Zuschuss und Darlehen).</p>	<p>Unterhaltsbeitrag:</p> <p>Bei Vollzeitmaßnahmen kann zusätzlich eine monatliche Förderung als Beitrag zu den Kosten der Lebensführung bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag ist vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie dem Einkommen des Ehegatten abhängig (Zuschuss und Darlehen).</p>
Wie hoch ist der monatliche Unterhaltsbeitrag?	<i>Maßnahmebeginn bis 30.06.2009</i>	<i>Maßnahmebeginn ab 01.07.2009</i>
	<p>Der Unterhaltsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Zuschuss von maximal 227 € und einem Darlehensbetrag, der sich an der Familiengröße orientiert. Bei Mietkosten über 218 € und Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen ab 64 € beträgt die Förderung maximal (Darlehen und Zuschuss) für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ledige ohne Kind 675 € • Ledige mit einem Kind 854 € • Verheiratete ohne Kind 890 € • Verheiratete mit einem Kind 1.005 € • Für jedes weitere Kind 179 € 	<p>Der Unterhaltsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Zuschuss von maximal 227 € zuzüglich 105 € je Kind und einem Darlehensbetrag, der sich an der Familiengröße orientiert. Bei Mietkosten über 218 € und Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen ab 64 € beträgt die Förderung maximal (Darlehen und Zuschuss) für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ledige ohne Kind 675 € • Ledige mit einem Kind 885 € • Verheiratete ohne Kind 890 € • Verheiratete mit einem Kind 1.100 € • Für jedes weitere Kind 210 €
Wie setzt sich der Unterhaltsbeitrag zusammen?	<i>Maßnahmebeginn bis 30.06.2009</i>	<i>Maßnahmebeginn ab 01.07.2009</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • 341 € Grundbedarf • 146 € Wohnbedarf • 72 € Zuschlag für höhere Miete • 54 € Zuschlag Krankenversicherung • 10 € Zuschlag Pflegeversicherung • 52 € Erhöhungsbetrag für den Antragsteller <p>Für Verheiratete wird der Bedarfssatz um 215 €, für jedes Kind um 179 € erhöht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 341 € Grundbedarf • 146 € Wohnbedarf • 72 € Zuschlag für höhere Miete • 54 € Zuschlag Krankenversicherung • 10 € Zuschlag Pflegeversicherung • 52 € Erhöhungsbetrag für den Antragsteller <p>Für Verheiratete wird der Bedarfssatz um 215 €, für jedes Kind um 210 € erhöht.</p>
Wie lange wird maximal gefördert?	Gefördert werden bei Teilzeitmaßnahmen maximal 48 Monate und bei Vollzeitmaßnahmen maximal 24 Monate.	
Werden die Prüfungsgebühren automatisch mitbewilligt?	Nein; sobald Sie einen Gebührenbescheid über die Prüfungsgebühren erhalten, fertigen Sie bitte eine Kopie und lassen uns diese zukommen, damit die Prüfungsgebühren in die Förderung mit aufgenommen werden können. Geben Sie dabei bitte Ihre Förderungsnummer an.	

Fragen und Antworten zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Stand: 01.07.2009

Ist eine Unterbrechung der Fortbildung förderschädlich?	Grundsätzlich wird eine Unterbrechung als Abbruch gewertet und führt zur Einstellung der Förderung. Die Wiederaufnahme der Fortbildung nach einem Abbruch kann nur bei besonderen Gründen (z. B. Krankheit, Schwangerschaft) gefördert werden.	
Wird die Wiederholung der Maßnahme oder eines Maßnahmeabschnitts gefördert?	Eine Wiederholung kann nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden, dies muss im Einzelfall geprüft werden.	
Kann ich den Fortbildungsträger während der Maßnahme wechseln?	Ein reiner Wechsel ist unproblematisch, sofern sich dadurch keine Wiederholungen ergeben. Bitte sprechen Sie vorher mit uns darüber.	
Wie viele Fortbildungen können gefördert werden?	<i>Maßnahmebeginn bis 30.06.2009</i>	<i>Maßnahmebeginn ab 01.07.2009</i>
	<p>Grundsätzlich wird nur die erste Fortbildung gefördert.</p> <p>Es gibt aber zwei Ausnahmen, nach denen auch eine zweite Fortbildung gefördert werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine zweite Fortbildung wird gefördert, wenn diese den ersten Fortbildungsabschluss zwingend voraussetzt. Zum Beispiel Betriebswirt (IHK) nach Fachkaufmann (IHK) oder • wenn der erste Abschluss tatsächlich unverwertbar ist, kann eine zweite Fortbildung gefördert werden (z.B. wegen Berufsunfähigkeit). <p>Die Förderung einer dritten Fortbildung ist keinesfalls möglich.</p>	<p>Grundsätzlich wird nur eine Fortbildung gefördert.</p> <p>Es gibt aber zwei Ausnahmen, nach denen auch eine weitere Fortbildung gefördert werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine weitere Fortbildung wird gefördert, wenn diese den ersten durch das AFBG geförderten Fortbildungsabschluss zwingend voraussetzt. Zum Beispiel Betriebswirt (IHK) nach Fachkaufmann (IHK) oder • wenn der bereits geförderte Abschluss tatsächlich unverwertbar ist, kann eine weitere Fortbildung gefördert werden (z.B. wegen Berufsunfähigkeit). <p>Die Förderung einer dritten Fortbildung ist keinesfalls möglich.</p>
Werden auch Praktika gefördert?	Nein, ein Praktikum ist kein Unterricht im Sinne des AFBG und daher nicht förderungsfähig.	

Einkommens- und Vermögensanrechnung

Ist die Förderung einkommens- und vermögensabhängig?	Der Maßnahmebeitrag ist unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Lediglich der monatliche Unterhaltsbeitrag bei Vollzeitmaßnahmen ist einkommens- und vermögensabhängig.
Sind ein Schufa-Eintrag, eine Insolvenz oder sonstige Schulden hinderlich?	Nein, Schulden sind nicht relevant. Wenn die Förderungsvoraussetzungen vorliegen, besteht ein Rechtsanspruch auf die Förderung. Allerdings benötigen Sie im Falle der Privatinsolvenz die Zustimmung des Insolvenzverwalters.

**Fragen und Antworten zum
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**

Stand: 01.07.2009

<p>Wird das Vermögen oder das Einkommen der Eltern berücksichtigt?</p>	<p>Nein, das Einkommen und Vermögen der Eltern wird nicht berücksichtigt.</p>	
<p>Wie viel Vermögen darf ich selbst haben?</p>	<p><i>Maßnahmebeginn bis 30.06.2009</i></p> <p>Für den Unterhaltsbeitrag ist nur das Vermögen des Antragstellers von Bedeutung.</p> <p>Vermögensfreibeträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 35.791 € für den Antragsteller zzgl. • 1.790 € Erhöhungsbetrag für Verheiratete • 1.790 € Erhöhungsbetrag je Kind des Antragstellers. <p>Das darüber hinausgehende Vermögen wird angerechnet und mindert den Unterhaltsbeitrag.</p>	<p><i>Maßnahmebeginn ab 01.07.2009</i></p> <p>Für den Unterhaltsbeitrag ist nur das Vermögen des Antragstellers von Bedeutung.</p> <p>Vermögensfreibeträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 35.800 € für den Antragsteller zzgl. • 1.800 € Erhöhungsbetrag für Verheiratete • 1.800 € Erhöhungsbetrag je Kind des Antragstellers. <p>Das darüber hinausgehende Vermögen wird angerechnet und mindert den Unterhaltsbeitrag.</p>
	<p>Nein, das Vermögen des Ehegatten wird nicht angerechnet.</p>	
<p>Ist Haus- und Grundbesitz förderschädlich?</p>	<p>Haus- und Grundbesitz sind Vermögenswerte. Selbst genutztes Wohneigentum kann bis zu bestimmten Größen von der Anrechnung auf den Unterhaltsbeitrag ausgenommen werden. Bei nicht selbst genutzten Objekten wird grundsätzlich das Vermögen (Verkehrswert – Schulden) ermittelt und angerechnet.</p>	
<p>Kann ich zusätzlich Wohngeld oder Kindergeld beziehen?</p>	<p>Ja, diese Leistungen haben keine Auswirkung auf die Förderung.</p>	
<p>Wie viel Geld kann ich dazu verdienen?</p>	<p>Einkommensfreibeträge des Antragstellers (netto):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 255 € • zusätzlich 520 € für den Ehegatten • zusätzlich 470 € je Kind <p>Einkommensfreibeträge des Ehegatten (netto):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.040 € • zusätzlich 470 € je Kind <p>Jedes Kind kann nur einmal, entweder beim Antragsteller oder dessen Ehegatten berücksichtigt werden. Das darüber hinausgehende Einkommen wird angerechnet und mindert den Unterhaltsbeitrag.</p>	

Fragen und Antworten zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Stand: 01.07.2009

Kann ich parallel BAföG-Leistungen beziehen?	Nein, sofern für dieselbe Maßnahme BAföG-Leistungen gewährt werden, ist die Förderung nach dem AFBG ausgeschlossen. Ein Wechsel vom BAföG zum AFBG ist daher nur möglich, wenn das BAföG komplett zurück gezahlt wird. Faustregel: „Ein Cent BAföG = kein Cent AFBG“	
Kann ich parallel Arbeitslosengeld beziehen?	<i>Maßnahmebeginn bis 30.06.2009</i>	<i>Maßnahmebeginn ab 01.07.2009</i>
	Bei einer Teilzeitmaßnahme ist dieses unproblematisch. Bei einer Vollzeitmaßnahme kann keine Förderung erfolgen, sofern Arbeitslosengeld I (nach SGB III) bezogen wird. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II („Harz IV“ nach SGB II) sind die Leistungen nach dem AFBG vorrangig und werden beim Arbeitslosengeld II mindern auf den Bedarf angerechnet.	Bei einer Teilzeitmaßnahme ist dieses unproblematisch. Bei einer Vollzeitmaßnahme kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn das Arbeitsamt dem zustimmt und bescheinigt, dass die Maßnahme jedenfalls zu Ende geführt werden darf, während Arbeitslosengeld I (nach SGB III) bezogen wird Bei Bezug von Arbeitslosengeld II („Harz IV“ nach SGB II) sind die Leistungen nach dem AFBG vorrangig und werden beim Arbeitslosengeld II mindern auf den Bedarf angerechnet.
Was hat es für Auswirkungen, wenn mein Arbeitgeber einen Teil der Kosten übernimmt?	Förderungsfähig sind dann lediglich die Kosten, die nicht bereits vom Arbeitgeber getragen werden.	
Wie wirkt sich meine Waisenrente/Witwenrente auf die Förderung aus?	Die Waisen-/Witwenrente wird mindernd auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet.	
Wie wirken sich meine Leistungen von der Bundeswehr (z.B. Übergangsgebühren und Ausbildungszuschuss) aus?	Die Übergangsgebühren werden mindernd auf den Unterhaltsbeitrag und der Ausbildungszuschuss auf den Maßnahmebeitrag angerechnet.	
Kann ich zusätzlich zur Begabtenförderung Leistungen nach dem AFBG beantragen?	Ja, bei der Förderung werden jedoch nur die Kosten berücksichtigt, die nicht bereits durch die Begabtenförderung abgedeckt sind.	

Auszahlung	
Wann erfolgen die Auszahlungen?	Die Auszahlungen erfolgen ausschließlich zum Ersten eines Monats im Voraus. Die erste Auszahlung erfolgt frühestens zu dem Monat, in dem die Fortbildung beginnt.
Bekomme ich alles in einer Summe ausgezahlt?	Der Maßnahmebeitrag wird passend zu den Fälligkeiten bei der Fortbildungsstätte (möglicherweise ratenweise) ausgezahlt. Der Unterhaltsbeitrag wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt.
An wen erfolgt die Auszahlung?	Ausgezahlt wird immer an den Antragsteller.

Fragen und Antworten zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Stand: 01.07.2009

Von wem erhalte ich das Geld?	Die NBank zahlt die Zuschussanteile automatisch zu den im Bescheid aufgeführten Fälligkeiten aus. Die KfW zahlt parallel dazu die Darlehensanteile aus, jedoch nur, wenn Sie das Darlehensangebot zuvor angenommen haben.
-------------------------------	--

Darlehen	
Kann ich die Darlehenshöhe selbst bestimmen?	Die NBank legt bei der Bewilligung den Höchstbetrag des Darlehens fest, Sie können jedoch eine geringere Auszahlung mit der KfW vereinbaren.
Wie lang ist die Karenzphase?	Die Karenzphase, d.h. die zins- und tilgungsfreie Zeit zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens, beträgt 2 Jahre nach Ende der Maßnahme.
Muss ich während der Auszahlungs- und Karenzphase Zinsen zahlen?	Nein, während der Auszahlungs- und Karenzphase werden die Zinsen vom Staat getragen.
Ab wann wird das Darlehen verzinst?	Die Verzinsung beginnt 2 Jahre nach Ende der Maßnahme. Verzinst wird nur der Darlehensanteil, der bis dahin noch nicht zurück gezahlt wurde.
Wie hoch sind die Zinsen?	Die Zinsen sind variabel. Sie ergeben sich aus dem halbjährlich (01.04. und 01.10.) angepassten EURIBOR (europäischer Leitzins) zuzüglich eines Zuschlags. Der aktuelle Zinssatz kann bei der KfW erfragt werden.
Wann muss das Darlehen zurückgezahlt werden?	Das Darlehen ist während der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von 2 Jahren (max. 6 Jahre) tilgungsfrei. Nach Ablauf dieser Zeit, muss mit der Rückzahlung begonnen werden.
Kann das Darlehen auch vorzeitig zurückgezahlt werden?	Das Darlehen kann in Teilbeträgen von vollen 500 € vorzeitig (d.h. in der Karenzzeit) zurückgezahlt werden.
Kann ich auch in einer Summe zurückzahlen und ist dies günstiger?	Die Rückzahlung in einer Summe führt zu keinem Darlehnsteilerlass, jedoch zu einem Zinsvorteil.
Sind außerplanmäßige Rückzahlungen möglich?	Außerplanmäßige Rückzahlungen sind in der Tilgungsphase grundsätzlich möglich.
Kann die Rückzahlung gestundet oder erlassen werden?	Darlehensnehmer, die in der Woche nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und die ein Kind bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres erziehen oder ein behindertes Kind pflegen, können die Rückzahlungsraten gestundet bekommen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.
Wie hoch ist die Tilgungsrate?	Nach Ablauf der Karenzzeit muss die monatliche Rückzahlungsrate mindestens 128 € betragen.

**Fragen und Antworten zum
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**

Stand: 01.07.2009

Wie lange kann die Rückzahlung längstens dauern?	Die Tilgung muss innerhalb von 10 Jahren abgeschlossen sein.	
Kann ein Teil des Darlehens erlassen werden?	<i>Maßnahmebeginn bis 30.06.2009</i>	<i>Maßnahmebeginn ab 01.07.2009</i>
	<p>Gründen oder übernehmen Geförderte innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz, werden auf Antrag 66% des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben und spätestens am Ende des dritten Jahres nach Existenzgründung mindestens zwei Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von mindestens vier Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt haben, von denen zumindest eine Person nicht nur geringfügig beschäftigt sein darf. Die Beschäftigungsverhältnisse müssen bei Beantragung des Darlehensteilerlasses noch bestehen.</p>	<p>Vom noch nicht fällig gewordenen Maßnahmedarlehen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) wird von der KfW nach bestandener Abschlussprüfung auf Antrag 25% erlassen</p> <p>Gründen oder übernehmen Geförderte innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz, wird auf Antrag ein Teil des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen. Der Erlass beträgt für einen zusätzlichen Auszubildenden oder einen zusätzlichen Arbeitnehmer jeweils 33 %, maximal jedoch 66%.</p>

**Fragen und Antworten zum
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**

Stand: 01.07.2009

Alternative Finanzierungen	
IWIN	<p>www.iwin-niedersachsen.de</p> <p>Gefördert wird die individuelle berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in niedersächsischen kleinen und mittleren Unternehmen oder von Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhabern von Kleinunternehmen. Eine Kombination mit dem AFBG ist ausgeschlossen.</p>
Bildungskredit	<p>www.bildungskredit.de</p> <p>Die Bundesregierung bietet Schülern und Studenten in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen die Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit dem AFBG ist grundsätzlich möglich.</p>
Schüler-BAföG	<p>www.bafoeg.bmbf.de</p> <p>Für den Besuch von Fachschulen kann alternativ ein Schüler-BAföG beantragt werden. Die Leistungen bestehen aus einem Deckungsbeitrag zum Lebensunterhalt. Lehrgangskosten werden nicht finanziert. Das Schüler-BAföG ist in der Regel abhängig vom Elterneinkommen. Eine Kombination mit dem AFBG ist ausgeschlossen.</p>